

## **Gebührensatzung**

### **für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022 (in Kraft seit 21.12.2022)**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe jedoch kostenfrei.
- (2) Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 6,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €. Benutzer, die die Form der Einzelgebühr wählen, sind von der Onleihe ausgeschlossen.
- (3) Inhaber der „Familienkarte StädteRegion unter der Ehrenamtskarte“ zahlen eine Jahresgebühr von 3,00 €.
- (4) Für Fernleihen über das Hochschulbibliothekszentrum wird eine Gebühr von 1,50 € je Medium erhoben.
- (5) Familien (alle in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen) zahlen eine Jahresgebühr von 10,00 €.

#### **§ 2**

##### **Internet-Nutzung**

Für die Nutzung des Angebotes „Internet“ in der Bücherei der Stadt Baesweiler werden keine Gebühren erhoben.

Für das Ausdrucken von Dokumenten  
sind pro ausgedruckter Seite  
schwarz/weiß

0,10 Euro

zu entrichten.

Auf die in der Stadtbücherei erhältliche Regelung für die Internetnutzung wird verwiesen.

#### **§ 3**

##### **Sonstige Gebühren und Kosten**

Bei Überschreitung der Leihfrist gemäß § 4 der Benutzungssatzung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- a) je Medium pro angefangene Woche  
bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens  
(dritte Mahnung) 0,50 Euro

- |   |            |
|---|------------|
| b) E-Book-Reader pro angefangene Woche<br>bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens (dritte Mahnung)                       | 10,00 Euro |
| c) für die erste Mahnung zusätzlich eine Gebühr in Höhe<br>der jeweils geltenden Postkartengebühr                         |            |
| d) für die zweite Mahnung zusätzlich eine Gebühr in Höhe<br>der jeweils geltenden Kosten für einen eingeschriebenen Brief |            |
| e) zusätzlich Verwaltungskosten für die dritte Mahnung  | 2,60 Euro  |

#### **§ 4**

Barauslagen der Stadtbücherei sind zu erstatten, soweit sie nicht durch festgelegte Gebühren in dieser Satzung gedeckt sind.

#### **§ 5**

##### **Ersatzausstellung eines Benutzerausweises**

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| für Erwachsene             | 3,00 Euro |
| für Kinder und Jugendliche | 1,50 Euro |

#### **§ 6**

Für die Anfertigung von Kopien ist pro DIN-A4-Seite eine Entschädigung von 0,10 Euro zu zahlen.

#### **§ 7**

Für entfernte oder beschädigte Barcodes ist eine Entschädigung von 2,00 Euro zu zahlen.